

Schlichte und vornehme Gütterli finden sich und wandern zur Sammelstelle

Autor(en): **Lindi [Lindegger, Albert]**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **69 (1943)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kampf ums Tanzbein

Die lieben Thurgauer sind bekanntlich ein nüchternes Volk. Diesem löblichen Grundzug entspricht auch ihr Wirtschafts- und Tanzgesetz. Wenigen Nicht-Thurgauern ist bekannt, daß im Thurgau öffentliche Tanzbelustigungen, zu denen jedermann Zutritt hat, allgemein verboten sind. Eine Ausnahme wird nur an den allgemeinen Freinächten gemacht. An solchen darf jedermann tanzen. Die Freinächte sind aber selten. Der Kanton hat nur eine (Fastnachtssonntag); die Gemeinden dürfen deren höchstens sechs im Jahre haben. Die meisten Gemeinden begnügen sich mit weniger als sechs.

Selbst zu Silvester, da die ganze Welt das Tanzbein schwingt, bleibt der Thurgauer standhaft. Zwar gilt der Silvester als allgemeine Freinacht, aber — Ausnahme der Ausnahme — öffentliche Tanzbelustigungen sind in dieser Nacht im Thurgau verboten. Es gibt hier keinen Tanz ins neue Jahr.

Außer den allgemeinen Freinächten darf nur getanzt werden: a) bei Hochzeiten; b) auf Vereinsausflügen, sofern sich nur die Vereinsmitglieder beteiligen; c) in Kurhäusern, sofern sich nur die Kurgäste beteiligen; d) in Tanzkursen.

Wer also Freude am Tanzen hat, muß im Thurgau darben. Es gibt aber dort ebenso viele Tanzlustige wie anderswo.

Nun hat eine pfliffige Wirtin den Ausweg gefunden. Bei ihr ist jeden Sonntag Tanz. Jeder und jede können nach Herzenslust tanzen. Wie hat sie das nur fertig gebracht? Sehr einfach!

Auf Vereinsausflügen ist das Tanzen für Vereinsmitglieder gestattet. So steht es im Gesetz. Daß der Gang zu dieser Wirtschaft ein Ausflug ist, kann niemand bestreiten, denn sie liegt wirklich prächtig. Also braucht es zum Vereinsausflug nur noch den Verein. Der ist rasch gegründet. Wer tanzen will, hat sich auf einem Unterschriftenbogen ein-

zutragen. Durch seine Unterschrift ist er Mitglied des Vereins geworden und als solches tanzberechtigt. Der Eintritt in den Verein wird einem leicht gemacht, indem man durch die Mitgliedschaft keine Pflichten auf sich nimmt, sondern nur ein Recht erhält, nämlich das Recht zum Tanzen.

Kein Wunder, daß dieser Verein sich eines ständigen Mitgliederzuwachses erfreut. Er soll schon über 1000 Mitglieder zählen. Seine Statuten enthalten 11 Artikel und lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß es sich um einen richtigen Verein handelt. Er nennt sich «Paradiesverein». Das nicht nur deshalb, weil er den Mitgliedern einen paradiesischen Zustand vermittelt, nämlich den der ungestraften Gesetzesumgehung, sondern auch deshalb, weil

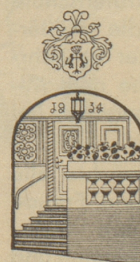
er seinen Sitz in «Paradies» hat. Dieser Ort ist ebenso nahe an der thurgauischen Grenze gelegen wie der Zweck des Vereins an der Grenze des Gesetzmäßigen liegt. Es sollen vor allem die Schaffhauser sein, welche dem Verein beitreten, denn der verbotene Tanz beim Nachbar hat mehr Reiz, als der erlaubte zu Hause. Sch.



Schlichte und vornehme Gütterli finden sich
und wandern zur Sammelstelle



Generaldépôt für die Schweiz:
Jean Haecy Import A.-G., Basel



Veltliner Keller.

Schlüsselgasse 8 Zürich
Telephon 5 32 28
hinter dem St. Petersturm

**Bei uns
macht Ihnen die
Mahlzeit
Freude!**

Besitzer: W. Kessler - Freiburghaus